

Arbeitslos – was tun?

03/2026

Informationen für Grenzgänger*innen, die in
Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten



EURES-T Oberrhein: Ihr Experte für alle Fragen zur beruflichen grenzüberschreitenden Mobilität

Im Fall der Arbeitslosigkeit gilt für Grenzgänger*innen das Recht des Wohnstaats¹

Grenzgänger*innen, die in Frankreich wohnen und in Deutschland arbeiten, zahlen in die deutsche Arbeitslosenversicherung ein. Aber wenn sie arbeitslos werden, unterliegen sie nicht mehr dem deutschen System der Arbeitslosenversicherung und müssen Arbeitslosenleistungen zwingend bei der in ihrem Wohnstaat Frankreich zuständigen Einrichtung *France Travail* (vormals *Pôle Emploi*) beantragen.

Die arbeitslos gewordenen Grenzgänger*innen bekommen nur dann die französische Arbeitslosenleistung *aide au retour à l'emploi ARE*, wenn sie die Voraussetzungen nach dem französischen Recht erfüllen. Zeiten der Versicherung/Beschäftigung in Deutschland (und ggf. anderer EU-/EFTA-Mitgliedstaaten) werden angerechnet. Damit *France Travail* die Versicherungszeiten bzw. **Beitragszahlungen in die deutsche Arbeitslosenversicherung berücksichtigen** kann, benötigen Grenzgänger*innen das **europäische Formular PD U1** (Portable Document Unemployed 1).

Das müssen Sie tun, um Arbeitslosenleistungen zu erhalten:

Sie können bereits vor Ende des Arbeitsverhältnisses das Formular PD U1 beantragen. Sie finden den „Antrag auf Ausstellung eines Portablen Dokuments U1 (PD U1) zur Bescheinigung deutscher Zeiten“ auf der Website der Arbeitsagentur: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antragpd-u1_ba022880.pdf. Bitte füllen Sie diesen Antrag aus, tragen alle relevanten deutschen Zeiten (z.B. Beschäftigung, Krankengeld-Bezug, Elternzeiten, etc.) der letzten Jahre ein und senden diesen unterschrieben an die Arbeitsagentur Ihres letzten Beschäftigungsorts. Die Arbeitsagentur kümmert sich dann um die erforderlichen Nachweise und fordert Ihren Arbeitgeber auf, die EU-Arbeitsbescheinigung auszufüllen. Die Arbeitsagentur stellt auf dieser Grundlage Ihr PD-U1-Formular aus und schickt es Ihnen per Post zu.

Auch wenn Sie noch nicht alle Unterlagen (z.B. PD-U1-Formular) haben, sollten Sie sich **bei France Travail online als arbeitslos registrieren**: <https://www.francetravail.fr/accueil/> → „M'inscrire / Me réinscrire“. Sie können dies frühestens **am ersten Tag der Arbeitslosigkeit** tun. Durch die Registrierung erhalten Sie einen Beratungstermin bei *France Travail* und können die französische Arbeitslosenleistung *ARE* beantragen.

Um Leistungen von France Travail zu beziehen, brauchen Sie eine französische Sozialversicherungsnummer („NIR“). Diese haben Sie bereits dann, wenn Sie bei der französischen Krankenkasse *CPAM* (*Caisse primaire d'assurance maladie*) als Grenzgänger*in registriert waren.²

Je nach Alter und Beschäftigungsdauer können Sie längstens 1.095 Tage bzw. 36 Monate die *ARE* erhalten. Die Bezugsdauer verlängert sich unter bestimmten Voraussetzungen; weitere Informationen auf: <https://www.francetravail.fr/candidat/mes-droits-aux-aides-et-allocati/essentiel-a-savoir-sur-lalocat.html>.

France Travail zahlt aber nur dann Leistungen, wenn Sie unverschuldet Ihre Arbeit verloren haben. Wenn Sie selbst gekündigt haben, eine „Beendigung des Vertrags im gegenseitigen Einvernehmen“ oder einen Aufhebungsvertrag unterschrieben haben, erhalten Sie in der Regel keine Leistungen. Weitere Informationen finden Sie auf der Website von EURES-T Oberrhein im **Info-Blatt „ACHTUNG: Kein Anspruch auf Arbeitslosenleistungen in Frankreich bei Unterzeichnung eines Aufhebungsvertrags in Deutschland!“**

¹ Siehe Art. 65 Abs. 2 der EG-Verordnung 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit. – Am 13.12.2016 hat die EU-Kommission eine Überarbeitung dieser EU-Vorschriften vorgeschlagen [(COM)2016/815; 2016/0397(COD)], die auch die Ansprüche von Grenzgänger*innen bei Arbeitslosigkeit betreffen könnten. Derzeit verhandeln die EU-Institutionen immer noch, ob und, falls ja, wann die vorgeschlagenen Änderungen in Kraft treten. **Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen entsprechen also dem aktuellen gesetzlichen Stand (März 2026).**

² **Hinweis:** Der einfachste Weg zur französischen Sozialversicherungsnummer ist, wenn Sie das Formular S1 bei Ihrer deutschen Krankenkasse beantragen, solange Sie noch Grenzgänger*in sind. Das Formular S1 reichen Sie dann bei der für Ihren Wohnort zuständigen *CPAM* ein und erhalten daraufhin Ihre französische Sozialversicherungsnummer „NIR“.



Rechtliche Hinweise: Die in dieser Veröffentlichung enthaltenen Informationen geben nicht notwendigerweise den Standpunkt der Europäischen Union wieder.

Der Haftungsausschluss gilt für sämtliche Informationen der vorliegenden Publikation.

© Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung von EURES-T Oberrhein. • **Gesetzlicher Stand: 03/2026**

Autorin: Dr. Katrin DISTLER, EURES-Beraterin • DGB-Bezirk Baden-Württemberg, Büro für Interregionale Europapolitik • Interregionaler Gewerkschaftsrat (IGR) Dreiländereck Frankreich – Deutschland – Schweiz

Weitere Informationen: beratung@eures-t-oberrhein.eu und <https://www.eures-t-oberrhein.eu>



Kofinanziert von der
Europäischen Union